

GEB- Gebäude- und Energiebau Bad Grönenbach GmbH

Gebührenordnung für die Benutzung des Postsaals Bad Grönenbach

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung des Postsaals erhebt die GEB GmbH Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die nach Maßgabe von § 4 bemessenen privatrechtlichen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf die Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die GEB GmbH kann von auswärtigen Veranstaltern mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des Voraussichtlichen Benutzungsentgeltes verlangen.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umsatzsteuer

In den nachstehend genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 5 Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr gilt grundsätzlich für den Tag der Inanspruchnahme. Die Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand erfolgt am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr. Folgende Ausnahmen gelten:
Dekorations- und Vorbereitungsarbeiten sind im Benutzungsentgelt inbegriffen.

Werden die Übergabezeiträume überschritten, wird ein Benutzungsentgelt fällig.
Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die GEB GmbH.

- Saal 200,00 € (für örtliche Vereine 100 €)
- Cateringbereich (Küche) 50,00 € (für örtliche Vereine 25 €)

(2) Umsatzpacht

- Bei Veranstaltungen eines privaten Mieters und Gewerbetreibenden 10 %
- Bei Veranstaltungen von Vereinen, die außerhalb des Vereinszweckes geführt werden (z.B. Geburtstage, Hochzeiten von Vereinsmitgliedern) 10 %
- Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine 5 %

Als Nettoumsatz gilt der um die gesetzliche Mehrwertsteuer gekürzte Bruttoumsatz.

Zum Umsatz zählen sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und alkoholischen wie antialkoholischen Getränken (auch der Getränke, die über die GEB GmbH bezogen werden). Eintrittsgelder, Erlöse aus dem Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen, Erlöse aus sonstigen Lieferungen und Leistungen.

Bei Veranstaltungen, bei denen durch Eigenbetrieb bzw. der Art der Veranstaltung kein Umsatz abgerechnet wird bzw. abgerechnet werden kann, wird als Umsatz eine Pauschale in Ansatz gebracht. Diese Pauschale beträgt als fiktive Umsatzpacht pro teilnehmende Person 4 €, bei Vereinen 2 €.

(3) Sonstige Zuschläge

- a) Für die Reinigung werden je nach Aufwand 21,50 € / Stunde
in Rechnung gestellt.
- b) Strom-, Wasser- und Abwasserverbrauch
Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden entsprechend dem gemessenen Verbrauch berechnet. Der Verbrauch wird von der Schlüsselübergabe bis zur Schlüsselrücknahme gemessen. Die Ablesung der Stände erfolgt durch den Hausmeister. Diese sind verbindlich. Für diese Bewirtschaftungskosten wird eine Mindestpauschale in Höhe von 5,- € erhoben.
- c) Reinigung der Tischwäsche, falls erwünscht 4 € pro Kilo

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kto: 6452370 BLZ: 733 692 64 Raiffeisenbank im Allgäuer Land e.V.
BIC: GENODEF1DTA IBAN: DE 6173 3692 6400 0645 2370

§ 6 Ausfall von Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter eine ihm von der GEB GmbH verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 50 % der jeweiligen Grundgebühr erhoben. Danach wird die Grundgebühr in voller Höhe berechnet.

§ 7 Getränkebezug

Die GEB GmbH schließt für den Bewirtschaftungsbetrieb im Postsaal einen Getränkelieferungsvertrag. Sämtliche Getränke, ausgenommen Spirituosen und Wein, hat der jeweilige Veranstalter gegen Rechnungsstellung von der GEB GmbH zu beziehen.

Der Lebensmitteleinkauf obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

§ 8 Kautions- und Vertragsstrafe

Für alle Veranstaltungen ist eine Kautionshöhe von 500,- € zu hinterlegen. In Bezug auf § 12 Satz 2 der Benutzungsordnung kann die GEB GmbH im Einzelfall eine Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlungen von bis zu 250,- € einfordern. Diese ist in der abzuschließenden Vereinbarung mit dem Veranstalter zu fixieren.

§ 9 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen, z.B. durch Jahresmietverträge, beschließt die GEB GmbH im Einzelfall.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Bad Grönenbach, 29. September 2015

Bernhard Kerler
Geschäftsführer